

Dienstanweisung

Mainz, den 05. August 2022

Kranzspenden und Todesanzeigen

Die Kanzlerin

Beauftragte für den Haushalt

Besucheranschrift:
HDI-Gebäude
Hegelstraße 61, Raum 04-500
55122 Mainz

Für Rückfragen zuständig:
Dez. FIN, Annette Seliger
Tel. +49 6131 39-22190
Fax +49 6131 39-24090

Annette.Seliger@uni-mainz.de
www.uni-mainz.de

Nachdem die landesrechtliche Vorgabe für Todesanzeigen und Kranzspenden zum 14.03.2011 aufgehoben und die Entscheidung darüber in das Ermessen der jeweiligen Dienststelle gestellt wurde, werden hiermit die bisherigen Verfahrensregelungen aktualisiert.

Die Information über den Tod einer Beamtin oder eines Beamten bzw. eines oder einer Beschäftigten nimmt grundsätzlich das Dezernat Personal entgegen.

In Fortführung der bisherigen Regelungen erfolgt eine Kranzspende, soweit der Todesfall der Dienststelle rechtzeitig bekannt geworden ist, grundsätzlich beim Tod von

1. Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienstverhältnis zur JGU,
2. Aktiven Beschäftigten der JGU,
3. versorgungsberechtigten ehemaligen Beamtinnen und Beamten, deren letzter Dienstort die JGU war, sowie
4. früheren Beschäftigten der JGU, deren letzter Dienstort die JGU war und die hauptberuflich nicht mehr an anderer Stelle tätig wurden.

Die Kranzspende wird vom Dezernat Personal beim Referat Einkauf (FIN 1) veranlasst und zentral unter Beachtung der jeweils geltenden Richtwerte finanziert

Der Kranz ist mit einer Schleife in den Landesfarben zu versehen.

Anstelle einer Kranzspende kann, falls dies von der oder dem Verstorbenen oder den Angehörigen gewünscht ist, eine Spende an eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Hospizverein) überwiesen werden.

Eine Kranzspende kann auch erfolgen, wenn eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter bzw. eine Beamtin oder ein Beamter zur Zeit ihres bzw. seines Todes an die JGU abgeordnet war, sowie in besonderen Einzelfällen (z.B. EhrendoktorInnen, EhrensensatorInnen usw.).

Darüber hinaus würdigt die Dienststelle Verstorbene, die während ihrer aktiven Dienstzeit verschieden sind oder die für die JGU eine besondere Bedeutung hatten bzw. sich um die JGU verdient gemacht haben, durch eine Todesanzeige in einer am Wohnort der oder des Verstorbenen verbreiteten regionalen Tageszeitung (für die JGU: grundsätzlich AZ). Eine Todesanzeige kann auch für sich bereits im Ruhestand befindliche Beamtinnen oder Beamte und sich in Rente befindliche Beschäftigte erfolgen.

Todesanzeigen in überregionalen Zeitungen (z.B. FAZ, Süddeutsche) sind nur in Ausnahmefällen und mit finanzieller Beteiligung des Fachbereichs bzw. der zentralen wiss. Einrichtung möglich.

Die Anzeige soll sich auf ein kurzes Wort der Verbundenheit und des Gedenkens beschränken.

Die Todesanzeige ist grundsätzlich nicht größer als 130 mm x 100 mm. Gezeichnet wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Dienststellenleitung und der Dekanin oder dem Dekan für die wissenschaftliche Einrichtung, der die oder der Verstorbene zuletzt angehört hat. Sofern gewünscht, kann auch die Institutsleitung aufgenommen werden. Gehörte die oder der Verstorbene einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung an, tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans die Einrichtungsleitung. Bei ehemaligen Angehörigen der Zentralverwaltung zeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Kanzlerin oder der Kanzler.

Aus den Fachbereichen wird vermehrt das Anliegen geäußert, aus ihren Haushalts- oder frei verfügbaren Drittmitteln Todesanzeigen – zusätzlich zu der Anzeige der Dienststelle und teilweise in überregionalen Tageszeitungen – zu schalten. Vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit allen Ressourcen, die über die Finanzverwaltung der JGU abgewickelt werden, ist folgendes zu beachten:

- Hält die Einrichtung, bei der die oder der Verstorbene zuletzt tätig war, die Veröffentlichung in einer überregionalen Tageszeitung für erforderlich, werden zentral maximal 1.500 € finanziert. Die darüber hinaus gehenden Kosten sind von der Einrichtung zu tragen.
- Die zusätzliche Schaltung einer Todesanzeige durch eine wissenschaftliche Einrichtung im Namen der JGU ist nicht zulässig. Dies gilt auch für zusätzliche Kränze, Gestecke o.ä. oder Spenden. Die Buchhaltung ist angewiesen, entsprechende Belege unausgeführt zurückzuweisen.

Selbstverständlich bleibt es den Mitgliedern aller Organisationseinheiten unbenommen, privat für eine Anzeige oder einen Kranz zu sammeln. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Würdigung nicht im Namen der Dienststelle JGU, sondern im Namen der Kolleginnen und Kollegen verfasst wird.



Dr. Waltraud Kreutz-Gers
- Kanzlerin -